

Verkaufs- und Lieferbedingungen der STAHL-Fribos AG

1. Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn die STAHL-Fribos AG nach Eingang einer Bestellung ihre Annahme schriftlich bestätigt hat.
2. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Bestellungsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.
3. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben und dergleichen, sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An allen Angebotsunterlagen behält sich die STAHL-Fribos AG Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nur mit deren Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Der Besteller hat die STAHL-Fribos AG auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
5. Die Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers.
6. Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der STAHL-Fribos AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
7. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, welche die STAHL-Fribos AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der STAHL-Fribos AG nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
8. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach dem am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 6 Prozent pro Jahr beträgt.
9. **Die STAHL-Fribos AG behält sich das Eigentum an ihrer Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der STAHL-Fribos AG erforderlich sind, mitzuwirken.**
10. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligung eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt und versandbereit ist.
11. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens der STAHL-Fribos AG liegen, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch bei schon bestehendem Lieferverzug der STAHL-Fribos AG nicht zu vertreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller in wichtigen Fällen baldmöglichst mitgeteilt.
12. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend 10 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet.
13. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung.
14. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, welche die STAHL-Fribos AG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden. - Abnahmeprüfungen gehen zu Lasten des Käufers, der auch die notwendigen Peripheriegeräte, Belastungsgewichte und Einrichtungen zu stellen hat.
15. Die Verpackung wird von der STAHL-Fribos AG besonders verrechnet und nicht zurückgenommen.
16. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt; auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung durch die STAHL-Fribos AG versichert. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, welche die STAHL-Fribos AG nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
17. Besondere Wünsche betreffend Versand, Verpackung und Versicherung sind der STAHL-Fribos AG rechtzeitig bekanntzugeben.
18. Uebernimmt die STAHL-Fribos AG auch die Montage, so finden die allgemeinen Montagebedingungen des VSM Anwendung.
19. Die STAHL-Fribos AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der STAHL-Fribos AG.
20. Die STAHL-Fribos AG trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhafte Teile in ihren Werkstätten entstehen. Können die schadhafte Teile aus Gründen, welche die STAHL-Fribos AG nicht zu vertreten hat, nicht in ihren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
21. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.
22. **Die Garanzzeit beträgt 12 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate.** Sie beginnt mit Abgang der Lieferung ab Werk oder, sofern die STAHL-Fribos AG auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand oder Montage aus Gründen verzögert, welche die STAHL-Fribos AG nicht zu vertreten hat, so endet die Garanzzeit spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
23. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer und elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von der STAHL-Fribos AG ausgeführten Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, welche die STAHL-Fribos AG nicht zu vertreten hat.
24. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der STAHL-Fribos AG Aenderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und die STAHL-Fribos AG den Schaden beheben kann.
25. Für Fremdlieferungen übernimmt die STAHL-Fribos AG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten..
26. Die STAHL-Fribos AG hat die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und ihre Garantiepflicht zu erfüllen. Hingegen ist jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden wegbedungen.
27. **Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und die STAHL-Fribos AG ist Frick.**
28. **Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.**
29. Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Bestellungsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der STAHL-Fribos AG ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.